## Beiblatt zur grundlegenden Charakterisierung gem. § 8 DepV Verwertungsprüfung

DET-S 21.02 01/2022

Bitte beachten Sie zum Ausfüllen die Rückseite dieses Formulars!
Vorgangs-Nr. (grundlegende Charakterisierung)
Wird von der AVL ausgefüllt!
Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?
Verwertung ist aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls technisch nicht mögl Begründung:
Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaß- nahme vorhanden (Begründung, konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der Ver- werter als separate Anlage zum Beiblatt).
Geprüfte Verwertungswege
Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen
Recycling
Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)
Sonstiges, bitte angeben
Begründung (ggfs. separates Blatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):
Ort, Datum ————————————————————————————————————

**STOFFSTROMMANAGEMENT** 

vermeiden verwerten entsorgen

## Gesetzliche Grundlage für die geforderte Verwertungsprüfung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) legt die Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen fest, insbesondere § 7 Absätze 2 und 4 nennen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft wie die Pflicht zur Verwertung von Abfällen. Die Rangfolge der Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung wird in § 6 KrWG genannt:

- 1. Vermeidung
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
- 3. Recycling
- 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
- 5. Beseitigung

Nur sofern eine Verwertung von Abfällen technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, dürfen Abfälle beseitigt werden. Dies ist schriftlich zu begründen.

In dieser Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z.B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

